



# Anlagekostenlimiten

Für die Gewährung von Bundeshilfe dürfen standortabhängige Anlagekostenlimiten nicht überschritten werden. Die Gemeinden werden auf Grund ihrer Standortgüte in eine Kostenstufe eingeteilt. Nach der Eingabe des Gemeindepensmens werden die Kostenstufe und die Anlagekostenlimiten für neu erstellte Mietwohnungen und Eigentumsobjekte sowie für Abstellplätze und Nebenräume aufgelistet. Die Anlagekosten setzen sich aus den Grundstückskosten (Landwert beim Baurecht) und den Erstellungs- bzw. Erwerbskosten zusammen (Art. 2 WFV).



Wohnungsgrösse	Mietwohnungen	Stockwerkeigentum	Reihen- / Einfamilienhaus
<b>Kostenstufe</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>IV</b>
<b>1 Zimmerwohnung</b>	200'000		
<b>2 Zimmerwohnung</b>	275'000	375'000	
<b>3 Zimmerwohnung</b>	355'000	455'000	590'000
<b>4 Zimmerwohnung</b>	440'000	555'000	690'000
<b>5 Zimmerwohnung</b>	530'000	650'000	810'000
<b>Garage Einstellhallenplatz [1]</b>	30'000	30'000	30'000
<b>Gedeckter Parkplatz [2]</b>	19'000	19'000	19'000
<b>Parkplatz im Freien [3]</b>	8'000	8'000	8'000

Zumietbarer Nebenraum [4]	18'000	18'000	18'000
---------------------------	--------	--------	--------

1: Garagenplatz, Einstellhallenplatz oder Innenabstellplatz für zehn Zweiräder

2: Gedeckter Parkplatz oder gedeckter Abstellplatz für zehn Zweiräder

## Weitere Informationen

---

## Dokumente

 [Tool zur Berechnung der zulässigen Anlagekostenlimite – Mietwohnungen](#) (XLS, 239 kB, 02.07.2019)

## Rechtliche Grundlagen

[Verordnung des BWO vom 27. Januar 2004 über die Kostenlimiten und Darlehensbeträge für Miet- und Eigentumsobjekte](#)

 [Fachkontakt](#)

Letzte Änderung 23.04.2019

<https://www.bwo.admin.ch/content/bwo/de/home/wohnraumfoerderung/wfg/anlagekostenlimiten.htm>